

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 109/13 B

L 6 U 15/12 (Sächsisches LSG)
S 7 U 45/11 (SG Leipzig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. April 2013 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts B. -
, L. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat bereits keinen der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe (*grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache* - § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - *Divergenz* - § 160 Abs 2 Nr 2 SGG - *Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann* - § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) benannt und auch konkludent nicht geltend gemacht. Vielmehr setzt er sich lediglich mit der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung auseinander. Revisionszulassungsgründe sind damit weder bezeichnet noch dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Folglich war auch der Prozesskostenhilfeantrag wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

